

## ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

ÖOG - 21/90

Wien, 04.04.1990

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner - Ring 3  
1017 Wien

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| BUNDESGÄTELTENTWURF |              |
| Z:                  | 37 GE/90     |
| Datum:              | 6. APR. 1990 |
| Verteilt            | 6.4.90 Ch    |

*Dr. Wenzelberger*

In der Anlage übermittelt die Österreichische Offiziersgesellschaft die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird.

Hochachtungsvoll

*Wallner*

Generalsekretär

25 Beilagen



**ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT**

**Stellungnahme zu einem  
Bundesgesetz, mit dem das  
Heeresgebührengesetz 1985  
geändert wird**

1. Anhebung des Taggeldes für Whm, Ch und UO, die den GWD leisten  
Die Erhöhung des Taggeldes für die den GWD ableistenden Wehrpflichtigen wird begrüßt. Der Hinweis auf "budgetäre Möglichkeiten" legt allerdings die Vermutung nahe, daß die Erhöhung nur durch die Budgetmittel und nicht von einer Beurteilung der geänderten Lebensbedingungen und damit geänderter Lebenshaltungskosten der Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst bestimmt ist.
2. Erhöhung der Monatsprämie für ZS  
Die ÖOG verweist auf den bereits in der Stellungnahme vom 16.03.1989 gemachten Vorschlag zur Automatik der Erhöhung der Monatsprämie in Abhängigkeit von Besoldungsverbesserungen im öffentlichen Dienst.
3. Bemessungsgrundlage der Entschädigung  
Es ist der vorliegenden Formulierung nicht zu entnehmen, ob die Errechnung eines fiktiven Einkommens für den Bemessungszeitraum durch Hochrechnen auf den Bemessungszeitraum erfolgt, was zu begrüßen wäre, da nur so ein Verdienstentgang abgegolten würde. Weiters wäre zu prüfen, ob im Falle eines Hochrechnens noch Äquivalenz zu den entsprechenden Bestimmungen des § 38 gegeben ist.
4. Fortzahlung der Dienstbezüge  
Die angebrachten Änderungen stellen eine wesentliche Verbesserung dar.

## 5. Fristversäumnis

Durch die Möglichkeit des Einräumens der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall des Versäumens der Antragsfrist auf Entschädigung des Verdienstentgangs wird all denen entgegengekommen, die mit den die Übungen begleitenden Verwaltungsvorgängen nicht vertraut sind. Diese Maßnahme ist daher sehr zu begrüßen.

Die ÖOG erlaubt sich, unbeschadet der angeführten Verbesserungen, auf weitere Verbesserungen und Vereinfachungen hinzuweisen:

- Fortzahlen der Bezüge durch den Dienstgeber auch während der Übung und Abrechnung der Entschädigung zwischen Dienstgeber und Bundesheer
- Anheben des Höchstbetrages der Entschädigung, um die Führungsschicht der Gesellschaft ohne schwerwiegende materielle Verluste für diese in das Milizsystem einzubinden
- Erheben und Beseitigen der Ursachen, die zu Härtefällen in der Anwendung des § 38 führen (vor allem im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Ausland)
- Abgeltung von Mehraufwendung und Leistungen im Zusammenhang mit der freiwilligen, außerdienstlichen, praktischen Milizarbeit (z. B. Fahrtkosten).

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung



Mitterer  
Präsident



Wallner

Generalsekretär

Wien, 04.04.1990

+ + +